

Merkblatt

Einstellung von Mitarbeitern (ZFA, u. a.) – Untersuchungen und Impfungen

Bei Einstellung ist zu prüfen:

- I. Nachweise über die arbeitsmedizinische Vorsorge:
Pflichtvorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (z. B. Behandlungsassistent, auch „Springer“, Aufbereitung)
Pflichtvorsorge bei Feuchtarbeit von mehr als vier Stunden oder Angebotsvorsorge bei Feuchtarbeit von zwei bis vier Stunden (z. B. Behandlungsassistent, Aufbereitung)
Angebotsvorsorge bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten (Verwaltung, Praxismangement)
- II. Impfdokumentation Hepatitis-B-Schutzimpfung
- III. Impfdokumentation Masern-Schutzimpfung bei allen nach 1970 geborenen Personen

Im Einzelnen:

I. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ist bei allen Beschäftigten (ZFA, u. a.) zu veranlassen, die Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen durchführen.

Unter Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen versteht man Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr und Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich Hepatitis-B-Virus (HBV) oder Hepatitis-C-Virus (HCV); dies gilt auch für Bereiche, die der Versorgung und Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen dienen (Anhang Teil 2 ArbMedVV (G42)).

Bei Beschäftigten, die Feuchtarbeit durchführen, gilt:

Bei Feuchtarbeit von mehr als vier Stunden ist eine Pflichtvorsorge, bei Feuchtarbeit von zwei bis zu vier Stunden eine Angebotsvorsorge zu veranlassen.

Unter Feuchtarbeit versteht man Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte regelmäßig mehr als zwei Stunden mit ihren Händen Arbeiten im feuchten Milieu ausführen oder länger als zwei Stunden feuchtigkeitsdichte Schutzhandschuhe tragen oder sich oft und intensiv ihre Hände reinigen müssen. Die G24-Vorsorge ist eine Pflichtvorsorge bei Feuchtarbeit von mehr als vier Stunden und eine Angebotsvorsorge bei Feuchtarbeit zwischen zwei und vier Stunden. (Anhang Teil 1 ArbMedVV (G24): Gefahrstoffe (Feuchtarbeit von regelmäßig zwei bzw. vier Stunden und mehr je Tag).

Die Zeiten der Arbeiten im feuchten Milieu und Zeiten des Tragens von flüssigkeitsdichten Handschuhen pro Tag sind zu addieren, wenn nicht wirksame Maßnahmen zur Regeneration der Haut getroffen worden sind. Durch organisatorische Maßnahmen ist die unvermeidbare Feuchtarbeit soweit wie möglich auf mehrere Beschäftigte zu verteilen, um für den Einzelnen die Exposition zu verringern. Dabei ist ein Wechsel von Feucht- und Trockenarbeit anzustreben, wobei der Anteil der Feuchtarbeit soweit wie möglich begrenzt werden soll.

Die Kosten der arbeitsmedizinischen Vorsorge trägt grundsätzlich der Praxisinhaber; bezüglich der Kosten für etwaige Impfungen, die Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge sein können, wird auf die Ziffern II. und III. dieses Merkblatts verwiesen.

Die Beschäftigten müssen für die Vorsorge unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt werden.

II. Hepatitis-B-Schutzimpfung

Nach der ArbMedVV trägt der Praxisinhaber aufgrund der beruflichen Indikation die Kosten für die Hepatitis-B-Schutzimpfung bei allen Beschäftigten.

III. Masern-Schutzimpfung

Nach dem zum 01.03.2020 in Kraft tretenden Masernschutzgesetz ist bei allen nach 1970 geborenen Personen eine Maserschutz-Impfung durchzuführen, wenn sie

- bisher nicht gegen Masern geimpft wurden,
- in der Kindheit nur einmal geimpft wurden oder
- nicht wissen, ob sie bereits geimpft wurden oder früher Masern hatten.

Die Masern-Schutzimpfung ist dem Praxisinhaber bei Einstellung **ab** dem 01.03.2020 nachzuweisen. Lag der Beschäftigungsbeginn **vor** dem 01.03.2020, ist der Nachweis bis zum Ablauf des 31.07.2021 vorzulegen.

Der Nachweis kann erfolgen durch

- Impfdokumentation (Impfausweis) oder
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder die Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Infektionsschutzgesetz genannten Stelle (z. B. Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Arzt- und Zahnarztpraxen) darüber, dass ein Nachweis nach den vorgenannten Aufzählungszeichen bereits vorgelegen hat.

Eine Person, die über einen solchen Nachweis nicht verfügt oder diesen nicht vorlegt, darf in Zahnarztpraxen nicht tätig werden.

Wenn der Nachweis über die Immunität gegen Masern von einem Beschäftigten nicht vorgelegt wird oder wenn sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat der Praxisinhaber unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Praxis befindet, darüber zu benachrichtigen und ihm personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Die Masern-Schutzimpfung ist für alle nach 1970 geborenen Personen eine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen.

Stand: 05/2020

Für Fragen:

Dipl.-Biol. Rosemarie Griebel

Telefon: 0431 260926-92

E-Mail: griebel@zaek-sh.de